

Präsidialdepartement

Stadtkanzlei: Referendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1817 vom 18. November 2025 betreffend Bebauungsplan Metalli; Zustandekommen und Abstimmungs-termin

I Erwägungen

Ein Referendumskomitee hat am 22. Dezember 2025 bei der Stadtkanzlei fristgerecht 916 beglaubigte Unterschriften (vgl. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle vom 22. Dezember 2025) gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1817 vom 18. November 2025 betreffend Bebauungsplan Metalli, Plan Nr. 7518 mit Umweltverträglichkeitsbericht; Festsetzung, eingereicht. Das Volksreferendum ist damit zustande gekommen (§ 9 Abs. 3 Gemeindeordnung der Stadt Zug). Die Urnenabstimmung ist auf den 14. Juni 2026 anzusetzen (§ 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Der Beschluss über das Zustandekommen des Referendums und die Festsetzung des Abstimmungs-termins wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass das Volksreferendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1817 vom 18. November 2025 betreffend Bebauungsplan Metalli, Plan Nr. 7518 mit Umweltverträglichkeitsbericht; Festsetzung, zustande gekommen ist.
2. Die Urnenabstimmung über den Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1817 vom 18. November 2025 betreffend Bebauungsplan Metalli, Plan Nr. 7518 mit Umweltverträglichkeitsbericht; Festsetzung, wird auf den 14. Juni 2026 angesetzt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde im Sinne von § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; BGS 131.1) erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

5. Mitteilung an:
 - Referendumskomitee, Armin Jans, armin.jans@datazug.ch
 - Staatskanzlei des Kantons Zug, kanzlei.ska@zg.ch
 - Baudepartement
 - Einwohnerdienste
 - Rechtsdienst
 - Kanzlei

Zug, 6. Januar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage

- Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle der Stadt Zug